

«Massnahme»

Aktenzeichen: «Aktenz» Vertragsnummer: «VertragNr»
Haushaltsdaten: «SAP1»
Mittelbindungsnummer:
Leitweg-ID:

Vertrag „Kunst am Bau“

Zwischen «LandBund»

vertreten durch «AnredeAmt»
«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

[....]
[....]
[....]
[....]

vertreten durch

[....]

- nachstehend **Künstlerin/Künstler** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Kunstkommision des Landes Baden-Württemberg hat in der Kunstkommisionssitzung Nummer [...] am [...] den Entwurf der Künstlerin oder des Künstlers [...] zum Wettbewerb [...] zur Ausführung empfohlen.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des Kunstobjektes [...] für das Bauvorhaben [...]

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
- 2.1.1 Die Auslobungsunterlagen und Architektenpläne des Kunstwettbewerbs vom [...]
 - 2.1.2 Der vom Auftraggeber mit Sitzung der Kunstkommision am [...] empfohlene Wettbewerbsentwurf inklusive der Honorar- und Kostenberechnung (Anlage 1)
 - 2.1.3 Folgende weitere Forderungen, Anregungen und Hinweise des Auftraggebers:
[...]
 - 2.1.4 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngeetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen (bei einem geschätzten Auftragswert von unter 20 000 Euro)
- 2.2 Bei Änderungen des Kunstwerkes gegenüber dem Wettbewerbsentwurf ist die Zustimmung des Auftraggebers in Textform erforderlich.
- 2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:
- 2.3.1 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link:
<https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
 - 2.3.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sie oder er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, zum Beispiel ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des

Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse v-vb-bwblbbinfosic@vbw.bwl.de zu richten.

Soweit berechtigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Artikel 33 und Artikel 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren.

§ 3 Leistungen der Künstlerin/des Künstlers

Der Auftraggeber überträgt der Künstlerin oder dem Künstler folgende Leistungen: *)

3.1 Entwurf

- 3.1.1. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfes, Erarbeiten und Anfertigen des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfes des Kunstwerkes mit allen erforderlichen Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendigen Modellen, Materialproben und dergleichen.
- 3.1.2. Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren, gegebenenfalls Standsicherheitsnachweis, Statik, Brandschutznachweise et cetera.

3.2 Realisierung des Kunstwerkes

Alle zur Ausführung und Realisierung des Kunstwerks erforderlichen Leistungen, unter anderem auch: *)

- 3.2.1. Die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerks, sofern Arbeiten von Dritten gemäß § 3 Nummer 3.4 ausgeführt werden,
 - 3.2.2. Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren fachlichen Beteiligten,
 - 3.2.3. Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort/Veranlassen und Überwachen des Transports vom Herstellungsort zum Aufstellungsort,
 - 3.2.4. Aufstellen/Überwachen der Aufstellung,
 - 3.2.5. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerks bis zur förmlichen Abnahme.
- 3.3. Mit der Realisierung des Kunstwerkes darf erst nach Genehmigung des Entwurfs in Textform gemäß § 3 Nummer 3.1. durch den Auftraggeber begonnen werden.
 - 3.4. Die Künstlerin oder der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und gegebenenfalls bei der Ausführung des Kunstwerks durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen. Die Künstlerin oder der Künstler hat dem Auftraggeber Name und Anschriften der weiteren Beteiligten mitzuteilen.
 - 3.5. Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild gemäß den Formblättern Dokumentation einteilig/mehrteilig*).

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

- 4.1. Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 4.1.1 Festlegen des Aufstellungsortes des Kunstwerks in Absprache mit der Künstlerin oder dem Künstler.
- 4.1.2 Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie die Künstlerin oder der Künstler für ihre oder seine Leistungen benötigt.
- 4.1.3 Einholen der Einverständniserklärung der Nutzerin oder des Nutzers.
- 4.1.4 Schaffen folgender baulicher Voraussetzungen für die Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerks:
 - [...].

§ 5 Termine und Fristen

5.1 Für die nach § 3 übertragenen Leistungen gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:*)

- 5.1.1 Ablieferung des Entwurfs zum: [...]
 - 5.1.2 Realisierung des Kunstwerks zum: [...]
 - 5.1.3 Aufstellung zum: [...]
 - 5.1.4 Übergabe zum: [...]
- oder *)
- 5.1.2 *Die Fertigstellung des Werkes soll voraussichtlich am [...] erfolgen. Der genaue Termin wird zwischen Auftraggeber und der Künstlerin oder dem Künstler spätestens vier Wochen vorher vereinbart und ist dann verbindlich einzuhalten.*

§ 6 Übergabe und Abnahme

Nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung der Leistung gemäß § 3 und Übergabe der Dokumentation in Wort und Bild nach § 3 Nummer 3.5 werden die Leistungen der Künstlerin oder des Künstlers förmlich abgenommen. Die Künstlerin oder der Künstler hat die Abnahme rechtzeitig zu beantragen.

§ 7 Vergütung

7.1 Die Künstlerin oder der Künstler erhält entsprechend seiner Honorar- und Kostenberechnung vom [...] für ihre oder seine Leistungen folgende Vergütung:

pauschal

[...] **Euro brutto**

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 7.2 Das Honorar für den Wettbewerbsentwurf in Höhe von [...] Euro brutto wird auf die Vergütung angerechnet.
- 7.3 Mit der vorstehenden Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten. Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen. Technisch oder rechtlich notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigen die Künstlerin oder den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.
- 7.4 Die steuerrechtliche Eingruppierung des zu schaffenden Kunstwerkes nach dem Zolltarifgesetz und daraus folgend die Höhe der Umsatzsteuer ist von der Künstlerin oder vom Künstler eigenverantwortlich zu klären. Hat die Künstlerin oder der Künstler diese unrichtig angegeben, trägt sie oder er die Mehrkosten im Falle eines höheren geschuldeten Steuersatzes.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

§ 8

Zahlungen

- 8.1 Auf Anforderung der Künstlerin oder des Künstlers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden binnen 21 Werktagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 8.2 Auf Anforderung der Künstlerin oder des Künstlers können bei der Ausführung des Kunstwerks nach § 3 Nummer 3.2 für die Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen Sicherheit gewährt werden. Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen in Textform zu treffen.
- 8.3 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird 30 Tage nach Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung fällig, wenn die Künstlerin oder der Künstler sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und die Abnahme erfolgt ist.
- 8.4 Ab dem 1. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen. Außerdem ist im Feld Purchase-Order-Reference (BT-13) die im Zuschlagsschreiben angegebene Mittelbindungsnummer einzutragen. Bei Rechnungen über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) ist die im Zuschlagsschreiben angegebene PEPPOL-ID zu verwenden.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

8.4 [...]

§ 9 Kündigung

Der Auftraggeber und die Künstlerin oder der Künstler können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

§ 10 Haftung und Verjährung

- 10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Künstlerin oder des Künstlers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 11 Haftpflichtversicherung

- 11.1 Die Künstlerin oder der Künstler muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 11 Nummer 11.4 genannten Deckungssummen besteht.
- 11.2 Die Künstlerin oder der Künstler hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Die Künstlerin oder der Künstler ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 11.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
 - Für Personenschäden [...] Euro,
 - für sonstige Schäden [...] Euro.
- 11.5 Der Nachweis der Versicherung ist unaufgefordert binnen zwei Wochen ab Vertragsschluss zu übersenden. Der Auftraggeber kann unter Setzung einer Nachfrist

von zwei Wochen den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn bis dahin der Versicherungsnachweis nicht vorgelegt wird.

§ 12 Urheberrecht

- 12.1 Die urheberrechtlichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vervielfältigungen des Werks dürfen nicht hergestellt werden.
- 12.2 Der Auftraggeber und die Nutzerin oder der Nutzer [...] haben das Recht zur Veröffentlichung, Urheberin oder Urheber und Entstehungsjahr sind zu nennen.
- 12.3 Die Künstlerin oder der Künstler hat bei Veröffentlichungen Auftraggeber und Entstehungsjahr zu nennen.
- 12.4 Bei Bauvorhaben, die Geheimhaltungsinteressen unterliegen, ist vor Veröffentlichung die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Künstlerin oder des Künstlers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers. Der Gerichtsstand ist in Stuttgart.
- 13.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- 13.3 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Künstlerin oder der Künstler zunächst die Betriebsleitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Künstlerin oder den Künstler nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dieses Formfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.
- 13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen ^{*)}

- 14.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder Er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

^{*)} = Nichtzutreffendes streichen.

- 14.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Verwaltungs vorschrift Fremdpersonenüberprüfung vom 25. Juli 2017 (GABI, S. 453) dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen ein ausgefülltes und unterschriebenes Muster "Einverständnis zur Datenerhebung" oder eine gültige (nicht älter als fünf Jahre) sogenannte "Sibe - Bescheinigung" vorzulegen.
- 14.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen ein ausgefülltes und unterschriebenes Muster "Einwilligungserklärung: Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitüberprüfung für Fremdpersonal" mit entsprechender Ausweiskopie oder eine gültige (nicht älter als 2 Jahre) Überprüfungsbestätigung des Landeskriminalamtes vorzulegen.
- 14.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen eine ausgefüllte und unterschriebene Sicherheitserklärung gemäß § 13 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz oder eine gültige (nicht älter als fünf Jahre) sogenannte "Sibe - Bescheinigung" vorzulegen.
- 14.5 [....]

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»
«Amt»

[....] [....]
Ort Datum

Künstlerin/Künstler:

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»

[....] [....]
Ort Datum

[....]
Textform mit Angabe des Namens gemäß
§ 126b BGB

[....]
Textform mit Angabe des Namens gemäß
§ 126b BGB